

Fußballfans drohten: Vereinsvorstand zog Leine

Bei wichtigem Grund für eine Kündigung darf das Arbeitslosengeld nicht gesperrt werden

Der Vorstandsvorsitzende eines Regionalliga-Vereins (= vierte Spielklasse) hatte immer besonderen Wert auf engen Kontakt mit den Fanclubs gelegt. Der Kontakt hat aber auch seine Schattenseiten, wie der Mann erfahren musste: Als der Fußballclub die Qualifikation für die Dritte Liga verpasste, kam es zur Konfrontation mit enttäuschten, gewaltbereiten Fans, die den Vorstand wüst beschimpften und bedrohten.

Die Stimmung war so mies, dass der Sicherheitsberater des Vereins dem Vorstand sogar riet, das Stadion nicht mehr zu besuchen. Aus diesem Grund beendete der Angestellte freiwillig seine Arbeit beim Fußballverein. Er schloss mit dem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag (das bedeutet: er einigte sich mit dem Verein darauf, das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der regulären Laufzeit zu beenden).

Die Bundesagentur für Arbeit brachte dafür kein Verständnis auf: Sie sperrte dem Ex-Fußballclubchef zwölf Wochen lang das Arbeitslosengeld, weil er die Arbeitslosigkeit mutwillig selbst herbeigeführt habe. Während das Sozialgericht seine Klage gegen die Sperre abwies, gab ihm das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz Recht und erklärte die Sperre für unzulässig (L 1 AL 90/10).

Anhaltende Proteste und Pöbeleien von Seiten der Fußballfans — die bis zu Drohungen gegen Leib und Leben gingen — beeinträchtigten den Vorstand in seinem Arbeitsumfeld und in seiner Privatsphäre erheblich. Unter solchen Umständen sei es für den Mann nicht zumutbar, das Arbeitsverhältnis bis zum bitteren Ende durchzustehen. Das stelle einen "wichtigen Grund" dar, der es rechtfertige, den Arbeitsvertrag vorzeitig aufzulösen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/fussballfans-drohten-vereinsvorstand-zog-leine>